

---

**Von:** Rainer Brela

**Gesendet:** Donnerstag, 11. Mai 2023 14:15

**An:** T.Sommerkorn@amt-itzstedt.de

**Cc:** daniela.ehlers.nahe@t-online.de; joergsahlmann@web.de; fischer-nahe@t-online.de; katjamanfred5@t-online.de

**Betreff:** AW: Einspruch zur Niederschrift vom 09.03.2023 (GV - Nahe)

Sehr geehrter Herr Sommerkorn,

ich kann ihren Ausführungen leider nicht folgen, hier noch einmal der Gesetzestextes, ich zitiere:

**Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Gemeindevertretung zu wenden.**

Sie schreiben:

Der von Ihnen zitierte § 16e GO umfasst nicht das Recht zur Antragsstellung auf Änderung einer Niederschrift, also das Recht, Einwendungen gegen eine Niederschrift zu erheben.

..... Demnach können Einwendungen gegen eine Niederschrift von allen Personen erhoben werden, die in der entsprechenden Sitzung Anwesenheits- und Rederechte innehatten. Hierzu zählen in erster Linie die Mitglieder der Gemeindevertretung. Der Einwohner-/ Zuhörerschaft ist es somit nicht möglich, Einwendungen zu erheben.

Ich habe Sie und Ihre qualifizierten Aussagen in den letzten Jahren schätzen gelernt, auch in diesem Fall stelle ich Ihre fachliche Kompetenz nicht in Frage. Jedoch ist die Schlussfolgerung die sich aus Ihren Ausführungen ergibt, dass der §16e in letzter Konsequenz ohne Nennwert ist und somit gestrichen werden kann.

Bei allem nötigen Respekt, das möchte ich mir nicht vorstellen, der Gesetzgeber führt damit seinen eigenen Gesetzestext ad absurdum. Es kann doch nicht sein, dass der Hinweis auf einen Fehler mit derart weitreichenden Folgen keine weitere Beachtung findet.

Ich behalte mir weitere Schritte vor, sofern die Gemeindevertretung keine Maßnahmen ergreift die Beschwerde in der heutigen oder der folgenden Gemeindevertreterversammlung zu behandeln, ggfs. muss dieser Sachverhalt in Gänze durch die Kommunalaufsicht geklärt werden.

Natürlich darf der positive Effekt Ihrer Mail nicht unerwähnt bleiben, denn sie erklärt warum die Politikverdrossenheit ungebremst über die Republik herfällt.

Beste Grüße  
Rainer Brela

---

**Von:** [T.Sommerkorn@amt-itzstedt.de](mailto:T.Sommerkorn@amt-itzstedt.de)

**Gesendet:** Donnerstag, 11. Mai 2023 09:39

**An:** [rainer.brela@gmail.com](mailto:rainer.brela@gmail.com)

**Cc:** [daniela.ehlers.nahe@t-online.de](mailto:daniela.ehlers.nahe@t-online.de); [joergsahlmann@web.de](mailto:joergsahlmann@web.de); [fischer-nahe@t-online.de](mailto:fischer-nahe@t-online.de); [katjamanfred5@t-online.de](mailto:katjamanfred5@t-online.de)

**Betreff:** AW: Einspruch zur Niederschrift vom 09.03.2023 (GV - Nahe)

Sehr geehrter Herr Brela,

in Beantwortung Ihrer Nachricht vom 28.04.2023 geben wir zu dem geschilderten Sachverhalt folgende Stellungnahme ab:

Niederschriften über die Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Fachausschüsse stellen öffentlich Urkunden dar, deren Änderung gesetzlichen Vorgaben unterliegt.

Die Änderung einer Niederschrift ist nur dann möglich, wenn Einwendungen erhoben werden.

Einschlägige Rechtsnorm ist der § 41 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO).

Gemäß § 41 Abs. 2 GO entscheidet die Gemeindevertretung über Einwendungen zur Niederschrift.

Der Kommentar zur Gemeindeordnung (Wolf | Dehn, 17. Auflage) führt hierzu weiter aus.

Demnach können Einwendungen gegen eine Niederschrift von allen Personen erhoben werden, die in der entsprechenden Sitzung Anwesenheits- und Rederechte innehatten. Hierzu zählen in erster Linie die Mitglieder der Gemeindevertretung. Der Einwohner-/ Zuhörerschaft ist es somit nicht möglich, Einwendungen zu erheben.

Der von Ihnen zitierte § 16e GO umfasst nicht das Recht zur Antragsstellung auf Änderung einer Niederschrift, also das Recht, Einwendungen gegen eine Niederschrift zu erheben. Vielmehr hat der Gesetzgeber in der Analogie zum Petitionsrecht auf Landes- und Bundesebene den Einwohner\*innen die Möglichkeit eröffnet, Bitten oder Beschwerden zu aktuellen Themen in der Gemeinde einzubringen. Die Kommentierung stellt daher klar, dass sich derartige Anregungen und Beschwerden immer nur auf die Grundsätze und Ziele für die Verwaltung der Gemeinde und wichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten beziehen können.

Ihr Anliegen stellt insofern keine Anregung oder Beschwerde i.S.d. § 16e GO dar.

Ihrer Bitte auf erneute Beratung der Niederschrift in der Sitzung der Gemeindevertretung am 11.05.2023 kann ebenfalls nicht entsprochen werden. Das Verlangen auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes steht gemäß § 34 Abs. 4 GO nur den Mitgliedern der Gemeindevertretung (mind. 1/3 der gesetzlichen Zahl), den Fraktionen und den Fachausschüssen zu.

Ein einzelner Einwohner kann im Fazit weder einen Antrag auf Aufnahme eines Tagesordnungspunktes noch auf Änderung einer Niederschrift stellen.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Im Auftrag**

**Sommerkorn**



**Der Amtsvorsteher**

**Leitender Verwaltungsbeamter**

**Segeberger Straße 41**

**23845 Itzstedt**

**Telefon: 04535/509-500**

**Telefax: 04535/509-2500**



**Bitte überlegen Sie, ob Sie diese Nachricht wirklich ausdrucken müssen.**

---

**Von:** Rainer Brela <rainer.brela@gmail.com>

**Gesendet:** Freitag, 28. April 2023 08:58

**An:** Sommerkorn, Torge (Amt Itzstedt) <T.Sommerkorn@Amt-Itzstedt.de>

**Cc:** daniela.ehlers.nahe@t-online.de; Jörg Sahlmann <joergsahlmann@web.de>; fischer-nahe@t-online.de; Dr. Manfred Hoffmann <katjamanfred5@t-online.de>

**Betreff:** [EXTERN] Einspruch zur Niederschrift vom 09.03.2023 (GV - Nahe)

Sehr geehrter Herr Sommerkorn,

auf der gestrigen Sitzung der GV-Nahe wurde aus der Zuhörerschaft bereits auf einen unerklärlichen Fehler in der Niederschrift hingewiesen.

Auf Grundlage der Gemeindeordnung möchte ich schriftlich eine Korrektur der Niederschrift vom 09.03.2023 der GV-Nahe veranlassen.

**§ 16 e Anregungen und Beschwerden**

*Die Einwohnerinnen und Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die*

*Gemeindevertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt.*

*Antragstellerinnen und Antragsteller sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung zu unterrichten.*

Auch wenn Herr Mügge gestern nochmals „überdeutlich“ erwähnte, dass der Kreisel am 09.03.2023 beschlossen wurde, haben

NEUN Bürger der Gemeinde, darunter 4 Gemeindevertreter, eine andere Wahrnehmung der Abstimmung.

**Aus Niederschrift zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nahe vom 09.03.2023**

**14 . Bebauungsplan Nr. 28 Birkenhof, hier: Grundsatzentscheidung zur Erschließungsvariante**

Die Planungen für den Bebauungsplan Nr. 28 für das Birkenhofgelände schreiten weiter voran. Im Zuge der Planungen sind nun einige Erschließungsvarianten (siehe Anhang) von der Kreisplanung vorgeschlagen worden.

Es soll nun beraten werden, ob eine durchgängige Befahrbarkeit des Planungsgebietes von der Straße „Im Siek (Itzstedt)“ zum Endpunkt „Segeberger Straße (Nahe)“ erfolgen soll.

Alternativ kann eine Erschließung lediglich über die „Segeberger Straße“ auf Naher Seite erfolgen.

**Beschluss:**

Es wird beschlossen, dass:

b) die Erschließung ausschließlich über die Segeberger Straße in Nahe erfolgt.

Grundlage zur Weiterentwicklung ist die Variante 1 (im Anhang der VO).

Folgende Änderungen sind für b) beschlossen worden:

1. Das Plangebiet soll über die B432 Erschlossen werden.

**2. Die Erschließung soll über einen Kreisverkehr erfolgen**

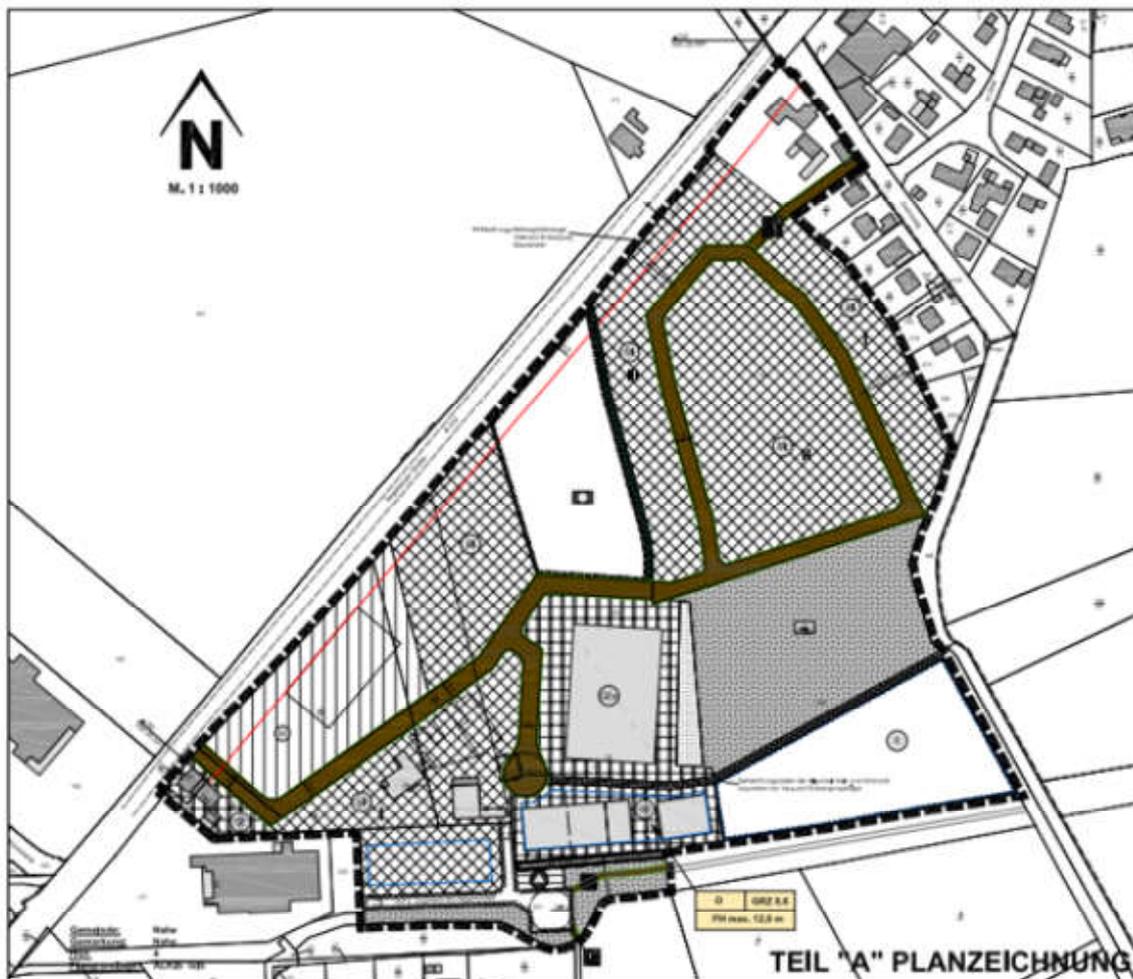
3. Entsprechende Kreisverkehrsvarianten sind mit der Kreisplanung sowie dem LBV zu erarbeiten, ein Ortstermin zur Begehung wird folgen.

4. Die Erschließung des Plangebietes soll eine gleichzeitige Anbindung des Lidl's sowie der gegenüberliegenden Gewerbefläche ermöglichen.

5. Eine „5 Armige Kreisverkehrsvariante“ ist zu prüfen.

Abstimmungsergebnis:

Dafür	11
Gegenstimmen	0
Enthaltungen	0



Die markierten Beschlüsse 2 bis 5 wurden so nicht kommuniziert, also auch nicht beschlossen.

**Einspruchbegründung:**

9 Personen, anwesend bei der GV-Sitzung, bestätigen das der Kreisel nicht in die Beschlussfassung aufgenommen wurde, darunter 4 Mitglieder der Gemeindevertretung.

In der Sitzung vom 27.04.2023 stand unter Top 14 ein **BeschlussVORSCHLAG** (NA/2023/0400) mit folgendem Inhalt zur Diskussion.

NA/2023/0400 - Sachverhalt:

Für den Bebauungsplan Nr. 28 (Birkenhof) hat am 20.03.2023 eine Begehung mit dem LBV Lübeck sowie der Kreisplanung vor Ort stattgefunden.

Im Zuge des Termines wurden verschiedene Erschließungsmöglichkeiten erörtert. Die Variante 1 der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes

wird **wie in der letzten Sitzung besprochen weiterentwickelt**. Eine Erschließung des Plangebietes über die B432 **soll nun über einen Kreisverkehr** erfolgen.

Der angedachte Kreisverkehr benötigt mit Fahrradstreifen einen Radius von etwa 40m. Um eine Nachhaltige Lösung zu finden, wird vorgeschlagen, den Kreisverkehr gleichzeitig zur Anbindung der westlich der B432 gelegenen Fläche des Aldi Marktes sowie der potentiellen neuen Gewerbefläche neben dem Aldi und des Lidl Marktes zu nutzen.

Die Anbindung über einen Kreisverkehr in das Plangebiet sowie die Buskehre „Fläche für den ÖPNV“ (siehe Anlage) sollen nun beraten werden.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Birkenhofgelände (B-Plan Nr.28) über die B432 durch einen Kreisverkehr zu erschließen. Des Weiteren wird beschlossen, eine Fläche für eine Buskehre (Bus Parkplatz mit Wendehammer) wie in der Anlage dargestellt in die Planung mit aufzunehmen.

Fazit:

Die markierten Textpassagen lassen keinen anderen Schluss als; dass der Beschluss am 09.03.2023 nicht so gefasst worden ist wie er in der Niederschrift beschrieben ist, ansonsten hätte nicht über der Vorlage NA/2023/0400 abgestimmt werden müssen.

Ich bitte um Veranlassung entsprechender Maßnahmen um die Korrektur der Niederschrift zu erwirken bzw. erneute Beratung in der GV am 11.05.2023!

Beste Grüße  
Rainer Brela